

02
2021

MIT TEILUNGS BLATT

Info

- 02 Umzug des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt
- 02 Radikalisierungsprävention im Bayerischen Sozialministerium
- 04 BAER – der Bayerische Erziehungsratgeber ist online!
- 09 Änderungen des Jugendschutzgesetzes
- 13 Bundesstiftung Frühe Hilfen in Zeiten von Covid-19
- 14 Nachruf auf Werner Kuhn
- 15 Personalia
- 15 Zu guter Letzt

MITTEILUNG IN EIGENER SACHE

UMZUG DES BAYERISCHEN LANDESJUGENDAMTS

Das Bayerische Landesjugendamt und die Anlauf- und Beratungsstellen ziehen gemeinsam in die Winzererstraße in den Eckbau Nord um.

Nach fast 14 Jahren ist es Zeit, den alten Büros „Lebwohl“ zu sagen: Ab dem 01.07.2021 befinden sich die Räumlichkeiten des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt und der Anlauf- und Beratungsstellen nicht mehr länger in der Marsstraße 46 und in der Richelstraße 17 in München. Das BLJA und die Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder sowie die Bayerische Anlauf- und Beratungsstelle der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ ziehen gemeinsam um. Das BLJA und die Stiftungen teilen sich den Eckbau Nord direkt neben dem StMAS in der Winzererstraße 9.

Zeitgleich stellt das BLJA komplett um auf VoiceOver-IP-Telefonie. Daraus ergibt sich eine Änderung aller Telefon-Vorwahlen. Die neue Vorwahl des BLJA ist 089 124793, die jeweiligen Durchwahlen der Mitarbeitenden bleiben bestehen.

Neue Anschrift:

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt
Winzererstraße 9 · 80797 München
Tel: 089 124793 (+bestehende Durchwahl)

RADIKALISIERUNGSPRÄVENTION IM BAYERISCHEN SOZIALMINISTERIUM

STARK GEGEN VERSCHWÖRUNGSMYTHEN!

Verschwörungserzählungen sind wesentliche Bestandteile extremistischer Weltbilder. Die präventiven Angebote der Radikalisierungsprävention des Bayerischen Sozialministeriums setzen sich daher regelmäßig mit ihren Wirkungsweisen auseinander. Anlässlich der rund um die Corona-Pandemie grassierenden Verschwörungsmysmen bündelt die Prävention seit vergangenem Herbst die Angebote und Beiträge der zivilgesellschaftlichen und behördlichen Partner und setzt mit der Aktion gegen Verschwörungsmysmen ein Zeichen wider die gesellschaftliche Spaltung.

Radikalisierung ist ein Prozess. Manchmal verläuft er leise und schleichend, ein anderes Mal sprunghaft und schnell. Immer ist er ein individueller Prozess, der keiner Checkliste folgt und sich in keinem starren Raster verfängt. Die Menschen in diesem Prozess, meist Jugendliche und junge Erwachsene, befinden sich auf dem Weg in ein extremistisches Weltbild. Der Weg muss jedoch nicht in den Extremismus führen. Kurven, Abzweigungen und Rückwärtsbewegungen sind möglich.

Radikalisierungsprävention im Sozialministerium

Um Radikalisierung zu verhindern oder betroffenen Menschen die Abzweigungen und Absprungmöglichkeiten aufzuzeigen, verfolgt Bayern einen umfassenden Ansatz in der Extremismusbekämpfung. Der Einsatz gegen Extremismus setzt so früh an, dass Radikalisierung im besten Fall erst gar nicht entsteht. „Vorbeugung durch Stärkung“ lautet das Prinzip der Prävention.

Sie rückt mit dem umfassenden Schutzverständnis die Stärkung von Jugendlichen und ihrem sozialen Umfeld gegen radikale Ideologien in den Fokus. Ziel ist der Aufbau eines Sicherungsnetzes, in dem die Jugendlichen selbst, aber auch ihre Eltern und Fachkräfte wichtige Knotenpunkte bilden.



Abbildung 1: Vorderseite der Visitenkarte der Aktion

Die praktische Projektarbeit, die Sensibilisierung von Fachkräften sowie der Wissenstransfer bilden die Schwerpunkte der Präventionsarbeit:

- Extremistinnen und Extremisten sprechen gezielt vulnerable Zielgruppen an, um diese für ihren radikalen Weg zu gewinnen. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die sich auf der Suche nach ihrer Identität und ihrem Platz im Leben befinden, sind für radikale Ansprachen empfänglich. Aber auch Menschen in existenziellen Krisen oder mit traumatischen Erfahrungen finden sich im Fokus radikaler Ideologien und Anwerbeversuche. Die Radikalisierungsprävention fördert daher Maßnahmen und Projekte, die sich phänomenspezifisch an gefährdete Zielgruppen oder deren Umfeld (z. B. Eltern) wenden. Ziel ist die Stärkung der Menschen gegen extremistische Ideologien durch eigenes Hinterfragen der Versprechungen sowie ein informiertes soziales Umfeld.
- Im Alltag plötzlich mit Radikalisierung oder Extremismus konfrontiert zu werden, kann verunsichern. Wie verhalte ich mich richtig? Um die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure in ihrer Handlungssicherheit zu stärken, unterstützt die Radikalisierungs-

prävention mit Sensibilisierungsmaßnahmen wie Fortbildungen und Informationsmaterial und bietet Vorträge an. Sie vermittelt Hintergrundwissen zu den Phänomenen und wichtigen Anlaufstellen, auf dem die praktische Arbeit aufgebaut werden kann. So können die Expertinnen und Experten mit ihren jeweiligen Methoden das Heft des Handelns auch im Kontext von Radikalisierung wieder in die Hand nehmen.

Besuchen Sie die Radikalisierungsprävention des Bayerischen Sozialministeriums im Netz unter www.radikalisierungspraevention.bayern.de

Dort finden Sie

- einen aktuellen Überblick zu den bestehenden Maßnahmen und Projekten,
- weitere Hintergrundinformationen und Anlaufstellen sowie
- die Möglichkeit zur Eintragung in den Mail-Verteiler der Radikalisierungsprävention, um über Veranstaltungen und Veröffentlichungen informiert zu werden.

- Das Feld der Radikalisierung unterliegt stetigem Wandel. Der Wissenstransfer zwischen Behörden, Praxis und der Wissenschaft ist daher zentral, um auf die aktuellen Gefährdungslagen reagieren zu können. Auf regelmäßig stattfindenden Fachtagen fördert das Bayerische Sozialministerium diesen Austausch. Darüber hinaus pflegt die Radikalisierungsprävention einen engen Kontakt mit Forschungseinrichtungen, relevanten Stellen und Netzwerken auf Länder- und Bundesebene – aber auch international.

**Aktion gegen
Verschwörungsmythen**

Abbildung 2: Logo der Aktion

Aktion gegen Verschwörungsmythen

Gerade die Corona-Pandemie stellt jede und jeden von uns vor neue Herausforderungen im Leben. Die Pandemie selbst, aber auch die aktuellen Lebensumstände, die sie mit sich bringt, verunsichern viele Menschen.

Extremistinnen und Extremisten aus allen Phänomenbereichen – dem religiös begründeten Extremismus wie auch dem Rechts- und Linksextremismus – versuchen diese Ängste für sich zu nutzen und durch die gezielte Verbreitung von Verschwörungsmethoden und Falschmeldungen die Gesellschaft zu spalten.



Abbildung 3: Vorderseite der Visitenkarte der Aktion

Um ein deutliches Zeichen zu setzen und die Menschen in dieser herausfordernden Zeit zu informieren und zu unterstützen, bündelt die Prävention seit Herbst 2020 eine Vielzahl von Initiativen und präventiven Maßnahmen aus der Zivilgesellschaft und den Behörden. Von Workshop-Angeboten über Rollenspiele bis Wandzeitungen werden bestehende und neue Angebote auf der Webseite www.radikalisierungspraevention.bayern.de vorgestellt.

Die Informationen und Beratungsangebote leisten in erster Linie ihren Beitrag dazu, in einer komplexen Welt gute Antworten auf schwierige Fragen und gegebenenfalls auch Hilfe zu finden. Aber sie zeigen auch: Gegen Extremismus und Polarisierung existiert ein starker Schulterschluss in der gesamten Gesellschaft.



STMAS
REFERAT
VI 2 –
PRÄVENTION

FAMILIENBILDUNG

BAER – DER BAYERISCHE ERZIEHUNGSRATGEBER IST ONLINE!

Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt hat mit BAER, dem Bayerischen Erziehungsratgeber, ein modernes Online-Familienportal entwickelt. Hier werden alle wichtigen Erziehungsthemen behandelt. Eltern erhalten zudem mit den neuen Medienbriefen hilfreiche Tipps für die Mediennutzung ihrer Kinder.

Das Familienportal für alle Erziehungsthemen

Im April 2021 ging BAER online. BAER, der Nachfolger von „Eltern im Netz“, deckt mit aktuell über 350 Fachartikeln alle wichtigen Felder in Fragen der Erziehung ab. Auch herausfordernde Themen wie Krankheiten oder Beeinträchtigungen, besondere Bedürfnisse, Lernbehinderungen oder Pubertät, werden für Eltern mit Kindern von 0 bis 18 Jahren leicht verständlich aufbereitet.

Das vom Sozialministerium geförderte Projekt „Relaunch Eltern im Netz“ wurde federführend im Team III,

Familienbildung (Leiterin Grit Hradetzky und deren Mitarbeiterinnen Elisabeth Langwieser und Christine Bulla) des ZBFS-BLJA entwickelt und umgesetzt.



Abbildung 4: Logo BAER – Bayerischer Erziehungsratgeber

Familienministerin Carolina Trautner ist begeistert

„Ich freue mich sehr darüber, den Eltern in Bayern mit BAER einen hochwertigen und modernen Familienratgeber präsentieren zu können. Damit tragen wir einen wichtigen Teil dazu bei, Familien bei der Bewältigung der schönen, aber eben auch herausfordernden Aufgabe der Erziehung noch besser zu unterstützen. Familien sind unersetzlich für die Gesellschaft: hier wird tagtäglich Zusammenhalt und Solidarität zwischen Jung und Alt gelebt. Deshalb ist es mir ein Herzensanliegen, Familien zu stärken“, so Bayerns Familienministerin Carolina Trautner zum Start des neuen Angebotes in der Pressemitteilung des ZBFS vom 12. April 2021 zum Start von BAER.

BAER, der Bayerische Erziehungsratgeber, gefördert vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, ist unter www.baer.bayern.de abrufbar.

Wie ist BAER aufgebaut?

Die Startseite: Klare Strukturierung durch bunte Kacheln

Auf der Startseite von BAER werden in bunten Kacheln aktuelle Themen und Services präsentiert. Besucherinnen und Besucher der Webseite bekommen so einen schnellen Überblick über die Themen – optisch klar strukturiert und mit leicht zu erfassenden Inhalten. Der Online-Ratgeber ist komplett responsive d. h., die Darstellung der Webseite passt sich der Bildschirmgröße des genutzten Geräts an. BAER kann deshalb bequem an den mobilen Endgeräten gelesen werden.

Über die Navigation im oberen Bereich sind die acht Themenschwerpunkte

- „Schwangerschaft und Geburt“,
- „Finanzielle Leistungen und Hilfen“,
- „Gesundheit, Ernährung und Hygiene“,
- „Erziehung und Medien“,
- „Kinderbetreuung und Schule“,
- „Familie und Umfeld“,
- „Fragen und Probleme“ und
- „Entwicklung von 0 bis 18“

prominent erreichbar. Über deren Unterthemen lassen sich die zugehörigen Fachartikel anwählen. Es gibt auch eine Stichwortsuche und eine Übersicht über die am häufigsten gesuchten Begriffe.

Die Artikel: Einfacher Zugang zu Informationen, Rat und Hilfestellungen

Alle Artikel sind übersichtlich aufbereitet. Das knappe Intro beinhaltet grundsätzliche Informationen zum

Thema. Zur Vertiefung werden anschließend Fragen formuliert, die erfahrungsgemäß häufig gestellt werden. Diese Fragen sind mit der Funktion einer Sprungmarke programmiert. Wird diese angeklickt, landet die Leserin bzw. der Leser direkt an der passenden Textstelle. So können die Leserinnen und Leser gezielt die Informationen abrufen, die sie interessieren.

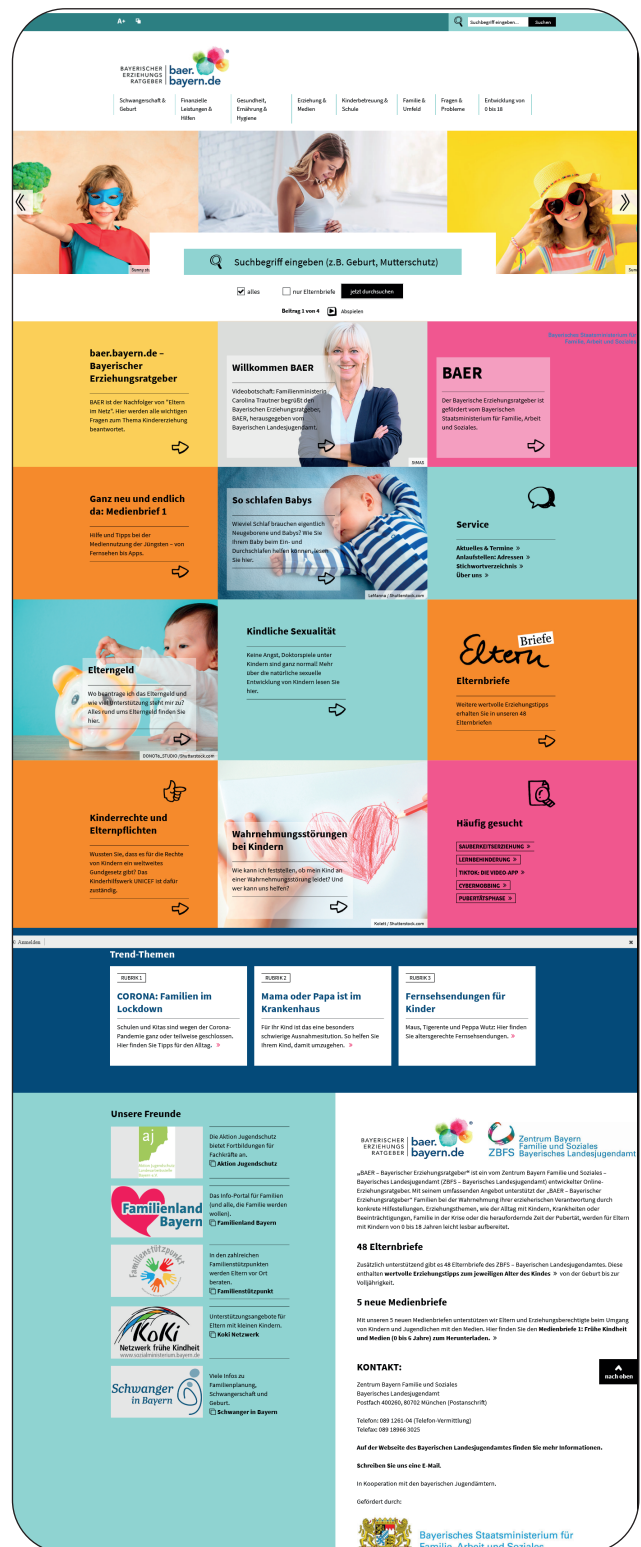


Abbildung 5: Screenshot der Startseite von BAER im April 2021

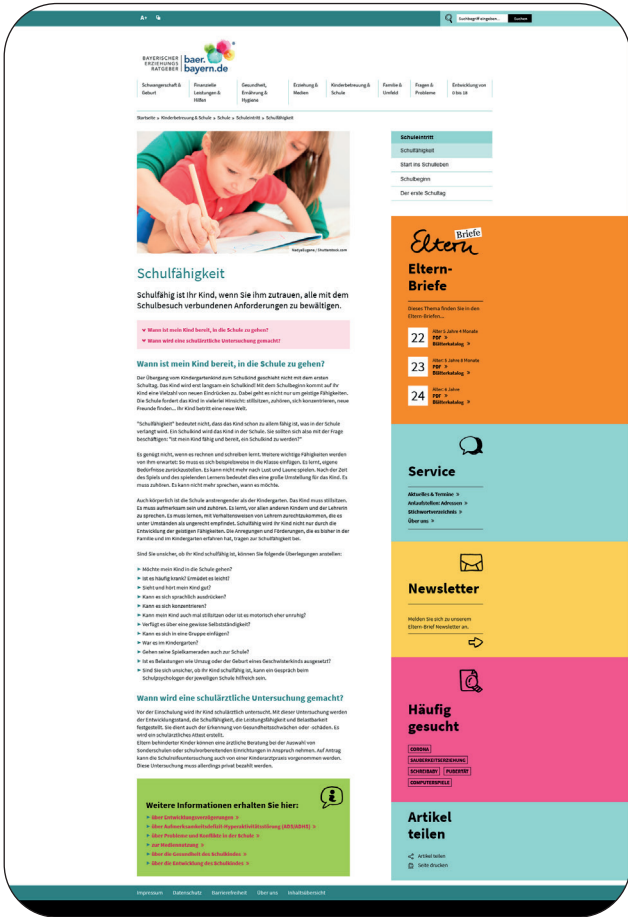


Abbildung 6: Screenshot einer Artikelseite von BAER

Alle Fachartikel auf BAER geben der Zielgruppe konkrete Hilfestellungen an die Hand. Eine umfassende Datenbank listet Adressen von Beratungsstellen und weiterführenden Informationsangeboten auf. Zu allen Fachthemen werden die dazugehörigen Elternbriefe ausgespielt, zudem werden thematisch passende Artikel vorgeschlagen.

48 Elternbriefe: Mitwachsende Erziehungstipps

Neben den Fachartikeln finden sich auf BAER die 48 Elternbriefe des Bayerischen Landesjugendamts. Über dieses Angebot erhalten (werdende) Eltern über mehrere Jahre hinweg auf das aktuelle Alter des Kindes abgestimmte Briefe – von der Geburt bis zur Volljährigkeit. Die Elternbriefe enthalten übersichtlich gestaltete Informationen über eine altersgerechte Entwicklung, zur Gesundheitsvorsorge und Ernährung, sowie zu Partnerschaft und Familie. Eltern sollen so in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt werden.

Wo sind die Elternbriefe erhältlich?

Die Verteilung der Elternbriefe in Papierform erfolgt kostenfrei durch viele örtliche Jugendämter.¹ Zusätzlich zur Druckversion stehen die Elternbriefe auch online und barrierefrei unter www.baer.bayern.de/elternbriefe zum Lesen und als Download zur Verfügung.

Fünf Medienbriefe: Neu und nah am digitalen Familienleben mit Kindern und Katze

Tine, Max, Anne, Leo, Katharina, Michi, Aylin, Sara und Skye, die Katze – das sind die Protagonistinnen und Protagonisten der fünf neuen Medienbriefe aus dem Bayerischen Landesjugendamt.



Abbildung 7: Die Medienfamilie aus Medienbrief 3

Eltern, Erziehende und alle, die mit den lieben Medien so ihre Probleme haben, finden hilfreiche Tipps in den neu entwickelten Medienbriefen. Denn nur, wenn Erziehende sich selbst mit den Medien auskennen, können sie ihren Kindern eine aktive Auseinandersetzung und eine Teilhabe ermöglichen und sie bei Schwierigkeiten stärken und unterstützen.

Begleiten Sie die fiktive Medienexpertin Tine dabei, wie sie Einblicke in die Mediennutzung ihrer Familie gibt. Tine berät und unterstützt ihren Bruder Max mit seiner Frau Anne und den drei Kindern (Leo, Katharina, Michi) ebenso wie ihre Nachbarin Aylin und deren Tochter Sara im Umgang mit Medien. Stets kompetent und leicht verständlich beantwortet Tine anhand von praxisnahen Fallbeispielen Fragen zu digitalen Angebotsformen, Mediennutzung, Jugendschutz und Risiken des Internets.

¹ Information für die Jugendämter: Einen Hinweis zur Bestellung der Elternbriefe finden Sie im Mitteilungsblatt 03/2020, S. 16-18.

Die einzelnen Medienbriefe



Abbildung 8: Cover der fünf Medienbriefe

Konkrete Tipps, Checklisten und weiterführende Beratungslinks werden in den fünf Medienbriefen dem Entwicklungsstand des Kindes entsprechend gegliedert und aufbereitet:

- Medienbrief Nr. 1: Frühe Kindheit und Medien (0 bis 6 Jahre) – veröffentlicht
- Medienbrief Nr. 2: Späte Kindheit und Medien (7 bis 11 Jahre) – erscheint im Juli 2021
- Medienbrief Nr. 3: Pubertät und Medien I (12 bis 15 Jahre) – erscheint im Sommer 2021
- Medienbrief Nr. 4: Pubertät und Medien II (16 bis 18 Jahre) – erscheint im Herbst 2021
- Medienbrief Nr. 5: Familie und Medien – erscheint im Herbst 2021

Die Medienbriefe werden inhaltlich in enger Zusammenarbeit mit der Aktion Jugendschutz Bayern e. V. sowie Fachbereichen des ZBFS-BLJA erstellt.

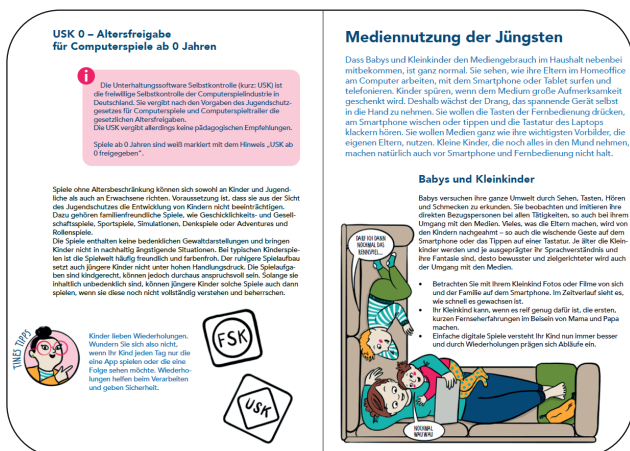


Abbildung 9: Einblick in den Medienbrief 1

Wo sind die Medienbriefe erhältlich?

Alle bereits erschienenen Medienbriefe stehen kosten- und barrierefrei zum Lesen und als Download unter www.baer.bayern.de/medienbriefe zur Verfügung.

Die Bewerbung von BAER

Social Media: BAER auf Facebook und Instagram



Abbildung 10: Bewerbung von BAER auf den Social-Media-Kanälen des StMAS

In Kooperation mit dem StMAS und der Kampagnenseite „Familienland Bayern“ werden die Erziehungsthemen von BAER zusätzlich über die Social-Media-Kanäle des Staatsministeriums ausgespielt.

Facebook:

<https://de-de.facebook.com/bayerischessozialministerium/>

Instagram: www.instagram.com/familienlandbayern

Umfangreiche Werbemaßnahmen: Online-Banner und Flyer

Die Neueinführung von BAER wird von umfangreichen Werbemaßnahmen begleitet. Die über Google ausgespielten Banner und Anzeigen sollen viele neue Besucherinnen und Besucher auf www.baer.bayern.de führen. Ziel ist, dass noch mehr Eltern, Familien und Erziehende den neuen Erziehungsratgeber nutzen.

Zusätzlich können alle Einrichtungen und Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, sowie auch die Kooperationspartner außerhalb der Jugendhilfe kostenlose Flyer erhalten.



Abbildung 11: Werbeposter von BAER

Unterstützerinnen und Unterstützer gesucht!

Sie können uns helfen: Machen Sie den BAER bekannt und werben Sie für den BAER. Unser Ziel ist, dass noch mehr Familien und Erziehende unseren Bayerischen Erziehungsratgeber kennenlernen. Wir möchten Sie daher bitten (falls nicht schon geschehen), Ihre veralteten „Eltern im Netz“-Verlinkungen inkl. „Eltern im Netz“-Logo gegen das neue BAER-Logo oder ein BAER-Werbebanner mit passender Verlinkung auszutauschen. Das Logo finden Sie zum Download auf der Webseite:

<https://www.baer.bayern.de/ueberuns/design/>

Die BAER-Werbebanner bieten wir mit unterschiedlichen Motiven an. Sie entscheiden, welches am besten zu Ihrer Webseite passt. Alle dafür erforderlichen Materialien und Informationen finden sie hier:

<https://www.baer.bayern.de/ueberuns/onlinebanner/>



Vernetzung und Kontakt

Bei Fragen oder Anregungen erreichen Sie das BAER-Team Elisabeth Langwieser, Christine Bulla und Lisa Konrad-Lohner unter der Leitung von Grit Hradetzky unter baer@zbfbs.bayern.de



Abbildung 12: Das BAER-Team (v. l. n. r.: Christine Bulla, Elisabeth Langwieser, Grit Hradetzky und Lisa Konrad-Lohner)

*Christine Bulla,
Elisabeth Langwieser,
Lisa Konrad-Lohner*

ÄNDERUNG DES JUGENDSCHUTZGESETZES IN KRAFT GETRETEN

Seit dem 1. Mai 2021 gelten die neuen Regelungen im Jugendschutzgesetz (JuSchG). Mithilfe der Reform sollen zeitgemäße Rahmenbedingungen insbesondere für die Nutzung digitaler Medien geschaffen werden, um Kinder und Jugendliche besser zu schützen und möglichen Gefährdungen zu begegnen.

Am 06. Januar 1952 trat das „Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit“ (JÖSchG) in Kraft. Dieses Gesetz wurde zwar regelmäßig an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst, eine grundlegende Neufassung erfolgte allerdings erst mit dem Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) im Jahr 2003. Insbesondere mit Blick auf einen besseren Schutz der Minderjährigen vor gefährdenden oder beeinträchtigenden Medieninhalten wurden im JuSchG das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS) und das JÖSchG zusammengefasst. Gleichzeitig trat der Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) in Kraft, der den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien neu regelt.

Die wenigen Regelungen im JuSchG alter Fassung, die sich auf den Medienbereich bezogen, waren seit den 1950er Jahren nur an zwei Punkten geändert worden.

Längst überfällig war daher die Novellierung des Jugendschutzgesetzes, welches unter der Überschrift „Gutes Aufwachsen mit Medien – auch im 21. Jahrhundert“ öffentlich in einer Pressemitteilung vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verkündet wurde. Zusammen mit den modernisierten Regelungen für den Kinder- und Jugendmedienschutz trat es am 01. Mai 2021 in der neuen Fassung durch Artikel 1 G v. 09.04.2021, BGBl. I 2021 S. 742 in Kraft. Die Änderungen beruhen auf der Erkenntnis, dass das bisherige Jugendschutzgesetz nicht darauf ausgelegt war, die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am Informations- und Kommunikationsmedium Internet im Sinne einer risikoarmen Wahrnehmung zu unterstützen und Gefahren für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen bspw. in Form von Cybermobbing oder -grooming effektiv zu begegnen. Die beabsichtigten Ziele der Handlungsmaßnahmen zur Änderung sind die Förderung von Transparenz und Orientierung, die Anpassung der Indizierungspraxis an das digitale Zeit-

alter, die wirksame Begegnung von Interaktionsrisiken, die Förderung der Weiterentwicklung des Kinder- und Medienschutzes sowie die konsequente Rechtsdurchsetzung in Hinblick auf die für Kinder und Jugendliche relevanten Gefährdungslagen.

Kurzum: Mehr Schutz, mehr Orientierung und mehr Rechtsdurchsetzung.

Im neuen JuSchG wurde diese Zielsetzung konkret durch neue Schutzziele (§§ 10a und 10b), durch die Kennzeichnung bei Film- und Spielplattformen (§ 14a), durch Vorsorgemaßnahmen (§ 24a) und durch die Eingliederung der bisherigen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien als Teil einer mit erweitertem Aufgabenbereich neu geschaffenen Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (§ 17) umgesetzt. Ebenso geht eine Zielgruppenerweiterung mit dieser Novellierung einher. Neben Kindern und Jugendlichen, Eltern und Fachkräften zählen nun auch Anbietende von bspw. Social-Media-Plattformen oder Gaming-Anbieter zur Zielgruppe.

Welche Änderungen und Ergänzungen in der neuen Fassung des Jugendschutzgesetzes vorgenommen wurden, ist insbesondere ab Abschnitt 3 „Jugendschutz im Bereich der Medien“ ersichtlich. Die ersten beiden Abschnitte „Allgemeines“ mit den §§ 1 bis 3 und „Jugendschutz in der Öffentlichkeit“ §§ 4 bis 10 hingegen weisen nur kleine Korrekturen in den Begriffsbestimmungen auf und sind deshalb leider nur unwesentliche Punkte der Novellierung.

Die wichtigsten Änderungen werden im Folgenden kurz dargestellt:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Mit dem neuen Abs. 1a wird klargestellt, dass Medien im Sinne des JuSchG sowohl Träger- als auch Telemedien bedeuten.

§ 10a Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes

Bislang war nur die negative Wirkung medialer Darstellungen auf die kindliche Entwicklung Gegenstand des Gesetzes. Da dies in der heutigen Zeit nicht mehr ausreichend ist, wurden die §§ 10a und 10b im dritten Abschnitt „Jugendschutz im Bereich der Medien“ vorangestellt. Dadurch wird der Schutz der persönlichen Integrität zur sicheren Teilhabe von Kindern und Jugendlichen und die Förderung der Orientierung bei der Mediennutzung und Medienerziehung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte in die Reform integriert.

§ 10b Entwicklungsbeeinträchtigende Medien

Abs. 1 nennt Beispiele für entwicklungsbeeinträchtigende Medien: Dies sind insbesondere übermäßig ängstigende, Gewalt befürwortende oder das sozioethische Wertebild beeinträchtigende Medien.

In Abs. 2 wird die Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung zusätzlich für außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände – sogenannte Interaktionsrisiken – geöffnet. Die Einbeziehung in die Beurteilung ist auf Fälle beschränkt, in denen die Umstände auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind.

Abs. 3 nennt hierzu Umstände, die bei der Nutzung besondere Risiken bergen, wie etwa Kommunikations- und Kontakt Risiken in Online-Spielen, Kauffunktionen, simulierte Glücksspiele, glücksspielähnliche Elemente wie „Lootboxen“, Endlosmodi, das Verleiten zur Preisgabe persönlicher Daten oder die Weitergabe von Nutzerdaten ohne Einwilligung an Dritte, die nun Einzug in die Kriterien und Altersbewertung finden können. Andererseits sollen auch die vom Diensteanbieter ergriffenen Vorsorgemaßnahmen in die Bewertung einfließen. Sofern Interaktionsrisiken deaktiviert oder beschränkt werden können, kann eine abweichende Gesamtbeurteilung im Sinne von Abs. 2 im Einzelfall ausgeschlossen werden und die Alterseinstufung aufgrund medieninhaltlicher Kriterien erfolgen.

§ 14 Kennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen

Der neue Abs. 2a sieht vor, dass Filme und Spielprogramme zusätzlich zu den bekannten Kennzeichnungen nach Altersstufen auch durch Deskriptoren gekennzeichnet werden sollen, die die wesentlichen Gründe für die Altersfreigabe angeben (vorstellbar als Deskriptor wäre zum Beispiel ein Hinweis auf „Gewalt“ oder „Verarbeitung von GPS-Daten“). Nähere Regelungen hierzu kann die oberste Landesbehörde anordnen.

In Abs. 5 wird die Übertragbarkeit von Kennzeichen, die für vorgelegte Filme zur Verbreitung auf Träger- oder Telemedien erteilt wurden, auf deren inhaltsgleiche öffentliche Vorführung angeordnet. Die Regelung, nach der Alterskennzeichen von Filmen auf Bildträgern automatisch auch für die öffentliche Vorführung der Filme gelten, wird dahingehend flexibilisiert, dass die obersten Landesbehörden hiervon abweichende Regelungen treffen können.

Der neue Abs. 6 S. 3 stellt klar, dass auch anerkannte Einrichtungen (Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle) eine Vereinbarung mit der obersten Landesbehörde zur Freigabe und Kennzeichnung schließen können. Gemäß Abs. 6a sollen Altersbewertungen insbesondere zur Feststellung einer einfachen oder schweren Jugendgefährdung nach dem JMStV oder solche des öffentlichen Rundfunks von den obersten Landesbehörden zur Altersfreigabe übernommen werden, wenn dies mit der Spruchpraxis bei den Alterskennzeichnungen für Filme und Spielprogrammen nicht unvereinbar ist. Darüber hinaus gelten gemäß Abs. 9 die Regelungen und das Verfahren zur Altersfreigabe und deren Kennzeichnung auch für das Verbreiten von Filmen und Spielprogrammen in Telemedien.

§ 14a Kennzeichnung bei Film- und Spielplattformen

Film- und Spieleplattformen, die Filme oder Spielprogramme in einem Gesamtangebot zusammenfassen und kommerziell (mit Gewinnerzielungsabsicht) als eigene Inhalte verbreiten, sind verpflichtet Kennzeichnungen nach § 14 Abs. 2 und 2a bereit zu halten. Die Pflicht trifft den Anbietenden der Plattformen selbst, der die Verantwortung über die bereitgestellten Inhalte (als Streaming- oder Downloadangebot) trägt.

Von dieser Pflicht sind jedoch Anbietende befreit, die weniger als eine Millionen Nutzerinnen und Nutzer im Inland nachweisen können. Was eine Millionen Nutzerinnen und Nutzer konkret bedeutet, ist bislang noch unklar. Wird hier die Zahl der registrierten oder zum selben Zeitpunkt agierenden Nutzerinnen und Nutzer herangezogen? Der Paragraph 14a findet, sofern ein hinreichender kinder- und jugendmedienschutzrechtlicher Inlandsbezug gegeben ist, auch auf Diensteanbieter Anwendung, deren Sitz nicht in Deutschland ist.

§ 15 Jugendgefährdende Medien

Hier wurde der Abs. 1a mit der Regelung eingefügt, dass jugendgefährdende Telemedien nicht vorgeführt werden dürfen, wenn diese durch Kinder und Jugendliche wahrnehmbar sind. Hierzu zählt als Beispiel das gezielte Zeigen indizierter Propagandavideos aus dem

Internet auf Veranstaltungen sowie das Abspielen von indizierten Musikvideos im Rahmen von Veranstaltungen oder auch im privaten Rahmen.

§ 16 Landesrecht

Die Länder können über dieses Gesetz hinausgehende Regelungen zum Jugendschutz in den Medien beschließen, wovon sie bisher bereits im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag Gebrauch machen.

§ 17 Zuständige Bundesbehörde und Leitung

Der neue gesetzliche Aufgabenbereich im Jugendmedienschutz geht über die indizierungsrelevante Prüfung von Medien hinaus. Daher ist die Umbenennung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in „Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz“ (kurz Bundeszentrale bzw. BZKJ) erforderlich.

§ 17a Aufgaben

Die geläufigen Indizierungsaufgaben- und verfahren der BPjM werden in der neuen Bundeszentrale (BZKJ) kontinuierlich fortgeführt. Als zusätzliche Aufgaben kommen die Aufsicht über die Unternehmenscompliance mit Pflichten zum Vorhalten von Vorsorgemaßnahmen, die Koordinierung einer Jugendmedienschutz-Gesamtstrategie, das Monitoring und der Transfer medialer Wirkungsannahmen und der Wissensaustausch mit den relevanten Anspruchsgruppen hinzu. Damit einher geht eine deutliche personelle Aufstockung.

§ 17b Beirat

Für den Aufbau einer zentralen Jugendmedienschutzzeineinrichtung wird ein Beirat mit kinderrechtlichem Fokus und echter Partizipation gebildet. Gesetzlich verankert ist, dass zwei Beiratsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Berufung höchstens 17 Jahre alt sein dürfen.

§ 18 Liste jugendgefährdender Medien

Der Abs. 2 wurde aufgehoben. Die bisherige Unterteilung der Liste jugendgefährdender Medien in vier Teile wird aufgrund des eingeführten einheitlichen Medienbegriffs aufgegeben.

§ 19 Personelle Besetzung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien

Mit Ergänzung der Überschrift „Prüfstelle für jugendgefährdende Medien“ erfolgt die Klarstellung, dass sich die folgenden Regelungen zur personellen Besetzung nicht auf die gesamte Bundeszentrale, sondern auf die innerorganisatorische Einheit der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien beziehen.

§ 21 Verfahren der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien

Einen Antrag auf Indizierung können nun auch anerkannte Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle und die aus Mitteln des Bundes, der Länder oder der Landesmedienanstalten geförderten Internet-Beschwerdestellen wie jugendschutz.net, FSM und die eco – Verband der Internetwirtschaft e. V. stellen. Mit dem neuen Abs. 4a soll klargestellt werden, dass die Prüfstelle bei jugendschutzrechtlicher Relevanz Indizierungsanträge vorrangig bearbeiten kann.

§ 24 Führung der Liste jugendgefährdender Medien

Grundsätzlich ist die Liste jugendgefährdender Medien öffentlich zu führen.

Wenn jedoch die Bekanntmachung von Medien dem Kinder- und Jugendschutz schaden würde, sind diese in einem nichtöffentlichen Teil der Liste zu führen. Als Beispiel werden Telemedien genannt, die nur mit der Veröffentlichung der URL in der Liste geführt werden können und daher durch die Eingabe dieser URL im Web unmittelbar Zugang bestehen würde.

Die bisherige Listenführung hat nach Abs. 5 weiterhin Bestand. Es erfolgt keine Übertragung und Anpassung dieser Listenteile. Diese bleiben als Altlisten mit den Rechtsfolgen des Listeneintrags gemäß § 4 JMStV bestehen.

§ 24a Vorsorgemaßnahmen

Diese Vorschrift begründet eine Verpflichtung für Diensteanbieter mit Gewinnerzielungsabsicht, die fremde Informationen für Nutzer speichern oder bereitstellen, strukturelle Vorsorgemaßnahmen zur Wahrung der Schutzziele des § 10a zu treffen. Insbesondere die Interaktions- und Kommunikationsrisiken, die verstärkt im Internet für Kinder und Jugendliche auftreten, sollen dadurch gemindert werden. Es gilt der Grundsatz, dass die Anforderungen an Vorsorgemaßnahmen steigen, je stärker das schutzwürdige Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen berührt ist. Ausgenommen sind Angebote, die für Kinder und Jugendliche, z. B. durch angemessene Zugangsbeschränkungen, unzugänglich sind.

Unter Abs. 2 werden Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Angebote mit dem Fokus auf Interaktionsrisiken genannt. Darunter fallen bspw. Zugangshindernisse, Präventives Monitoring, Community Reporting, kinderschutzfreundliche Standardeinstellungen, Beschränkung der Datenverarbeitung, Moderation, Hinzuziehungs- und Meldemöglichkeiten, Blockierungsoptionen, Kennzeichnungen, Parental Control-Funktio-

nen, Awareness-Instrumente und Unterstützung, Safety by design, sowie die Benennung von Ombudspersonen und Ansprechpersonen.

§ 24b Überprüfung der Vorsorgemaßnahmen

Die Bundeszentrale überprüft die Umsetzung, die konkrete Ausgestaltung und die Angemessenheit der von Diensteanbietern nach § 24a Abs. 1 und 2 zu treffenden Vorsorgemaßnahmen. Werden Verpflichtungen von Diensteanbietern nach Feststellung der Bundeszentrale nicht oder nur unzureichend eingehalten, muss dazu ggfs. nach erneuter Fristsetzung Stellung genommen werden. Wenn die geforderte Abhilfe dennoch nicht umgesetzt wird, ist die Bundeszentrale dazu ermächtigt, die zur Abhilfe und Einhaltung der Verpflichtung erforderlichen und angemessenen Vorsorgemaßnahmen anzuordnen.

§ 24c Leitlinie der freiwilligen Selbstkontrolle

Bei der Erarbeitung einer Leitlinie sollen Kinder und Jugendliche miteinbezogen werden. Nach Abs. 1 sind die Sichtweisen von (möglicherweise beeinträchtigten) Kindern und Jugendlichen und deren Belange angemessen und in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

§ 24d Inländischer Empfangsbevollmächtigter

Diensteanbieter werden verpflichtet, einen inländischen Empfangsbevollmächtigten für (behördliche) Korrespondenz zu benennen. Ziel ist es, dadurch im transnationalen Bereich eine effektive Rechtsdurchsetzung durch die Bundeszentrale zu ermöglichen.

§ 27 Strafvorschriften

Das sogenannte „Elternprivileg“ des Satzes 1 bezüglich des Zugänglichmachens jugendgefährdender Medien gegenüber Kindern und Jugendlichen wird im Abs. 4 auf Personen, die im Einverständnis mit einer personensorgeberechtigten Person handeln, erweitert.

§ 28 Bußgeldvorschriften

Der Bußgeldrahmen wurde für das Zuwiderhandeln gegen Anordnungen zur Einhaltung von Vorsorgemaßnahmen (§ 24) auf bis zu fünf Millionen Euro heraufgesetzt. Dies wird mit dem Schutz und der Teilhabesicherung von Kindern und Jugendlichen als verfassungs- und völkerrechtlich zentrale Schutzgüter begründet. Andere Verstöße können wie bisher mit bis zu fünfzigtausend Euro Bußgeld geahndet werden.

Für die Fachkräfte im örtlichen Jugendamt, welche mit den Aufgaben des (ordnungsrechtlichen) Jugendschut-

zes betraut sind, ergeben sich ebenfalls Änderungen, die für die tägliche Arbeit (z. B. bei Jugendschutzkontrollen) relevant sein können.

Der § 11 Abs. 2 ermöglicht bei Filmvorführungen von Filmen mit einer Alterskennzeichnung „Freigegeben ab zwölf Jahren“ eine Begleitung von Kindern ab sechs Jahren durch Personensorgeberechtigte aber auch Erziehungsbeauftragte. Mit dieser Ergänzung können bspw. in Rahmen eines Kindergeburtstages im Kino, Kinder ab 6 Jahren Filme mit Freigabe ab 12 Jahren ansehen. Die Erziehungsbeauftragung muss jedoch nachgewiesen werden.

Der § 15 Abs. 1a schließt eine relevante Regelungslücke bei der Vorführung jugendgefährdende Telemedien, die durch Kinder und Jugendliche wahrgenommen werden. Gesetzwidrig handelt, wer zum Beispiel indizierte neonationalsozialistische Propagandavideos aus dem Internet auf Veranstaltungen zeigt.

Durch diesen Paragraph wird nicht der „Anbietende“, sondern derjenige, der dieses Angebot über ein Vorführgerät vorführt, geahndet.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Jugendschutzgesetz mit der Novellierung ein Update für das 21. Jahrhundert erhalten hat. Ob und inwieweit die Zielsetzung tatsächlich erreicht wird, muss zunächst ausprobiert und abgewartet werden. Beispielsweise müssen Anwendungsbereiche konkretisiert, die Geltung für Anbietende im EU-Ausland diskutiert und angepasste Bewertungsverfahren konzipiert werden. Hilfreich hierfür ist sicherlich die Regelung des § 29b, die eine Evaluierung in drei Jahren vorsieht.



HERAUSFORDERUNGEN IN DER PANDEMIE

Die Corona-Pandemie trifft seit über einem Jahr jeden in der Gesellschaft, ob durch Dienst im Homeoffice, durch vermehrte Arbeit auf den Intensivstationen für Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegerinnen und Pfleger oder auch durch den zusätzlichen Druck, der auf Familien liegt, die oft bereits durch andere Faktoren belastet sind.

Neue Fördermöglichkeiten

Auch für die Fachkräfte in den einzelnen Jugendämtern stellt die derzeitige Situation sicher in vielen Fällen eine Herausforderung dar, der es sich zu stellen gilt. Manche technische Ausstattung musste ausgebaut werden, um die Familien weiterhin erreichen zu können. Im Bereich der Frühen Hilfen kann trotz der Einschränkungen aufgrund der derzeitigen Lage die Bundesstiftung Frühe Hilfen helfen, da auch in der Corona-Zeit einige Angebote virtuell stattfinden und die Förderung durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen weiterhin gesichert ist. Es ist gerade in dieser Zeit wichtig, die Angebote zur Unterstützung für Familien weiterzuführen. Die Bundesstiftung Frühe Hilfen hat die förderrechtlichen Grundlagen an die Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus angepasst und unterstützt auch digitale Angebote. Zusätzlich zu den bisherigen Angeboten besteht beispielsweise unbürokratisch die Möglichkeit, Angebote für Eltern über andere Formate als den Besuch zu Hause durchzuführen – zum Beispiel über Telefon-, Video- und Online-Beratung – und entsprechend abzurechnen. Auch die Durchführung von Webinaren oder Videokonferenzen für Fachkräfte, wie beispielsweise Gesundheitsorientierte Familienbegleitung (GFB), sind förderfähig.

Die Förderungsmöglichkeit für technische Hardware für Familienhebammen und Familienkinderkrankenschwestern wurde geschaffen. Auch Formate wie Elterncafés können digitalisiert und Familien erreicht werden, auch wenn dies in der vorherrschenden Situation natürlich schwieriger und der Unterstützungsbedarf der Familien erhöht ist. Grundsätzlich ist es möglich, bis zu 300 Euro für technische Geräte über die Bundesstiftung Frühe Hilfen abzurechnen, die Fachkräfte der Frühen Hilfen wie Familienkinderkrankenschwestern oder Familienhebammen in Zeiten der Corona-Krise für die Betreuung der Familien aus der Ferne benötigen. Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist allerdings, dass die Fachkraft der Gesundheitsorientierten Familienbegleitung die Geräte vorrangig für die Arbeit in den Frühen Hilfen benö-

tigt. Zu diesem Thema gibt es seitens der Koordinierenden Kinderschutzstellen in Bayern vermehrt Anfragen bei den mit dem Förderverfahren befassten Fachkräften des Bayerischen Landesjugendamts.

Auch die Anschaffung von persönlicher Schutzausrüstung gegen die Infektionsgefahr zur Ausstattung von Fachkräften der Frühen Hilfen/GFB über Mittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen ist grundsätzlich förderfähig, sofern diese im Kontakt mit der Zielgruppe der Frühen Hilfen (werdende Eltern und Familien mit Kindern in den ersten Lebensjahren) eingesetzt wird. Die Zweckbindung – Einsatz im niedrigschwelligen, präventiven Bereich – ist dabei weiterhin zu beachten. Generell sollen aufgrund der Covid-19-Pandemie Face-to-Face Beratungen unter Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln (Infektionsschutzgesetz) sowie der Regelung des örtlichen Gesundheitsamtes stattfinden und es sollte abgewogen werden, ob zum aktuellen Zeitpunkt ggf. andere Tools (telefonischer Austausch, Video-Beratung, etc.) genutzt werden können, um mit den Familien in Kontakt zu bleiben.

Derzeit gibt es auch innerhalb des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt und in der Fort- und Weiterbildung der GFBs die Möglichkeit, virtuelle Räume zu nutzen und sich auf diesem Weg auszutauschen oder fortzubilden. Ferner werden Fachtage für die GFBs zum Thema Online-Beratung (Video-Beratung, etc.) angeboten. Auf der Homepage des Nationalen Zentrum Frühe Hilfen www.fruehehilfen.de können sich Fachkräfte unter dem Punkt „Service“ auch über Förderungsangebote, die wegen der Corona-Pandemie ausgeweitet wurden, informieren. Hier werden FAQs zur Verfügung gestellt und es wird eine Vielzahl von weiteren Fragen beantwortet.



MONIKA
KERSCHER

**Nachruf:
Trauer um Jugendamtsleiter Werner Kuhn**

Mit tiefer Betroffenheit und großer Trauer erfüllt uns die Nachricht vom Tod unseres geschätzten Kollegen Werner Kuhn aus dem Landkreis Regensburg. Der Jugendamtsleiter verstarb am 28. Mai 2021 nach kurzer schwerer Krankheit. Mit ihm verlieren wir einen sehr aktiven Gestalter der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern.

Wir werden Werner Kuhn stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

PERSONALIA

Informationen zu den Personalia werden online zur Verfügung gestellt.

Dabei finden Sie das **aktuelle Verzeichnis der Mitglieder des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses** unter <https://bit.ly/35UPbsK>



Die **Adressen der Bayerischen Jugendämter** sind hier veröffentlicht:
<https://bit.ly/2ZYzixq>



Eine Übersicht über die **Aufgaben in der Verwaltung des Bayerischen Landesjugendamts** mit Telefonnummern und Angabe von Funktionspostfachadressen finden Sie unter <https://bit.ly/33VCKKs>



ZU GUTER LETZT

„Alle Menschen sollten ihre Kindheit von Anfang bis Ende mit sich tragen.“

© Astrid Lindgren (1907-2002)
schwedische Schriftstellerin



Zentrum Bayern
Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.berufundfamilie.de



Wenn Sie diesen Code mit der Kamera-App oder der QR-Scanner-App Ihres Smartphones scannen, werden Sie direkt zur Homepage www.blja.bayern.de geleitet.

IMPRESSUM

Herausgeber: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (BLJA)
Winzererstraße 9, 80797 München, Telefon 089 1261-04, Fax 089 124793-2280, poststelle-blja@zbf.bayern.de
www.blja.bayern.de

Postanschrift: Postfach 400260, 80702 München

V.i.S.d.P. Hans Reinfelder | **Redaktion** Christine Bulla, Sandra Schader, Renate Hofmeister

Bezugsbedingungen: Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamtes kostenlos. Darüber hinaus ist der Bezug im Abonnement möglich. Die Abonnenten erhalten zusätzlich das aktuelle Fortbildungsprogramm des Landesjugendamtes. Das Mitteilungsblatt erscheint 4 x im Jahr, das Jahresabonnement kostet € 18,- incl. Portokosten, die Einzelausgabe € 4,- zuzüglich Portokosten. Das Abonnement wird für ein Jahr abgeschlossen. Kündigung ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich das Abonnement automatisch für ein Jahr. Bezug über das Bayerische Landesjugendamt gegen Rechnung.

Gesamtherstellung: Offsetdruckerei E. Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen,
E-Mail: info@druckerei-sauerland.de, www.druckerei-sauerland.de
Druck auf umweltzertifiziertem Papier (FSC). Klimaneutral und alkoholreduziert gedruckt.

ISSN 1430-1237,
Stand: Juni 2021